

tens noch andere hier vorzüglich einschlagende Umstände zu beachten, und besonders das Verhältniß zu berücksichtigen, in welches die Petenten durch abgeschlossene Verträge zur Staatsregierung getreten waren.

Bei der nähern Beleuchtung der betreffenden Petition ergab sich deutlich, daß nur wegen der beharrlichen Weigerung, einen angemessenen Beitrag zu gewähren, der von den Petenten beantragte Bau eines für die Gewerbe- und Baugewerkschule bestimmten Hauses unterblieben war.

Auch in Chemnitz war von dem hohen Ministerio ganz nach den früher schon angeführten Grundsätzen verfahren worden, und bei der Wahl der Orte, wo die Gewerbschulen in Zukunft ihren Sitz haben sollten, insbesondere auch auf diejenigen Rücksicht genommen worden, die sich bereit erklärten, diesen Anstalten mindestens die erforderlichen Localitäten unentgeltlich zu gewähren. Es waren daher mit dem Stadtrath zu Chemnitz, ebenso wie mit den übrigen städtischen Behörden, wo dergleichen Institute begründet worden waren, Verträge abgeschlossen worden.

Hieraus folgt, daß ein Rechtsgrund für Gewährung des Gesuchs der Petenten nicht vorhanden ist. Denn sollte auch der Mangel an Raum für die Baugewerkschule die Staatsregierung nöthigen, für deren Unterbringung anderweite Maßregeln zu ergreifen, so berechtigt dies noch keineswegs die Stadtgemeinde zu Chemnitz, sich von den früher freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten befreit zu halten.

Das hohe Ministerium hat nun allerdings das Sachgemäße eines Neubaus für beide Anstalten anerkannt, auch seine Bereitwilligkeit, hierzu zu verschreiten, wiederholt an den Tag gelegt, jedoch hierbei das bestehende Verhältniß stets im Auge behalten, indem es den Stadtrath zu einem Beitrag aufforderte, der mit den zeitherigen Leistungen, die nach ausgeführtem Aufbau wegfallen würden, in angemessenem Verhältniß stand.

Petenten haben auch jenen angesonnenen Beitrag keineswegs als zu hoch bezeichnet, sondern nur aus dem Grunde abgelehnt, weil ihrem Vorgeben nach die Commun nicht im Stande sei, diese Summe aufzubringen.

Da nun aber die Stadt die Gewährung eines kostenfreien Locales für die Gewerbschule keineswegs interimistisch übernommen hat, sondern für die Dauer der Existenz der Schule in ihrem Orte, so erschien dieses Ansinnen der Staatsregierung keineswegs unbillig. Es würde vielmehr eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Orte sein, wollte man Chemnitz allein von seiner in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtung entbinden, sie aber für die übrigen Städte fortbestehen lassen. Wollte man dies, so würde man auch genöthigt sein, den von der Stadtgemeinde zu Zittau für die Gebäude gleicher Institute ohne Beihülfe des Staats verwendeten Aufwand von 20,000 Thlr. — — wieder zu erstatten.

Es wäre dies ein vollständiges Verlassen eines von Regierung und Ständen aufgestellten Grundsatzes. Am ersten constitutionellen Landtage nämlich sprach die Finanzdeputation der zweiten Kammer sich dahin aus, die Errichtung von Gewerbschulen müsse mehr von denen ausgehen, welche hierbei vorzüglich interessirt wären, der Staat könne hier nur ermunternd und helfend zur Seite stehen. Diese Ansicht theilte die Ständeversammlung; in dieser Beziehung erfolgte die Bewilligung. Es ward daher dieses Princip bei Begründung der neu zu errichtenden Gewerbschulen als Norm aufgestellt. Hierbei ist ferner nicht unerwähnt zu lassen, wie sehr der Aufwand für gewerbliche Zwecke aus Staatscassen zugenommen hat. Während diese Position nach dem Rechenschaftsbericht vom Jahre 1833 nur 36,649 Thlr. — — betrug, sind in diesem Jahre 129,600 Thlr. — —, mithin beinahe das Vierfache dafür bewilligt wor-

den. Im Jahre 1836 betrug der Etat der chemnitzer Gewerbschule 1,625 Thlr. — —, gegenwärtig erheischt derselbe 3,300 Thlr. — — und ist auch so dotirt worden. Leistet nun gegenwärtig der Staat ungleich mehr für diese Anstalten, als früher, so scheint es doch um so weniger rathsam, den damals aufgestellten Grundsatz in diesem Augenblicke zu verlassen, da dieselben Gründe, die zu jener Zeit dafür sprachen, auch jetzt noch vorhanden sind und Geltung behalten haben.

Ohne daher der Staatsregierung in ihren weitem Schritten vorgreifen zu wollen, glaubt die Deputation hier im Bericht die Ansicht niederlegen zu müssen, daß, wenn die Stadt Chemnitz fortfahre, anstatt der zeither gewährten Localitäten den geforderten Beitrag zu den Kosten des Neubaus für diese Institute abzulehnen, man untersuchen möge, ob nicht ein Verschmelzen der Anstalten in Chemnitz mit den in Plauen bestehenden zu ermöglichen sei, eine Idee, für welche nicht allein finanzielle Gründe sprechen. Sollten jedoch der Ausführung dieses Plans Hindernisse entgegentreten, so dürfte eine Verlegung der Anstalten nach Frankenberg oder Annaberg in der Voraussetzung, daß jene Städte den ihnen hieraus erwachsenden Nutzen erkennen und dafür verhältnißmäßige Beiträge gewähren würden, rathsam erscheinen, da diese Verlegung weder Nachtheile für den Gewerbe- und Fabrikstand des Erzgebirges befürchten ließe, noch ein Aufgeben des früher festgestellten Grundsatzes erfordern würde.

Die Deputation sieht sich daher aus allen den früher angeführten Gründen bewogen, ihr Gutachten dahin abzugeben:

Es wolle die zweite Kammer beschließen, die Petition des Stadtraths zu Chemnitz auf sich beruhen zu lassen.

(Der königl. Commissar D. Scharschmidt verläßt den Saal.)

Präsident D. Haase: Will die Kammer sofort über den vorgetragenen Bericht berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die Abgg. Gehe und Todt haben um das Wort gebeten. — Abg. Georgi (aus Mylau) bittet ebenfalls ums Wort.

Stellv. Abg. Gehe: Ich habe mein Bedauern an den Tag zu legen, daß der Bericht nicht günstiger ausgefallen ist, und daß man bei der Erwägung über das Fortbestehen der Gewerbe- und Bauschulen zu sehr den Finanzpunkt vorwalten läßt und den Rechtspunkt, inwieweit eine Verpflichtung der betreffenden Communen stattfindet. Ich glaube, das Bedürfniß wächst jeden Tag, wie die Bevölkerung jeden Tag wächst. Die Verpflichtung der einzelnen Stadtcommunen hat sich gerichtet nach den Verhältnissen der Zeit, in welcher damit entgegen gekommen wurde, und insofern das Bedürfniß sich im jetzigen Zeitpunkte größer herausstellt, die Bevölkerung größer geworden ist, die Communen dagegen in andern Beziehungen mehr in Anspruch genommen, und die Zeiten drückender geworden sind, scheint es des Staates nicht würdig, streng zu untersuchen, wie weit findet nach dem Buchstaben des Rechtes die Verpflichtung der Communen statt. Die Wohlthaten der Gewerbschulen erstrecken sich über das ganze Land, und durch die Errichtung dieser Institute in allen fünf Kreisen des Landes liegt es klar am Tage, daß nicht ein Kreis mehr als ein anderer damit beglückt werden soll, weil die Wohlthaten der Gewerbschulen allen Kreisen in gleicher Maße gewährt sein sollen. Wenn wir uns dankbar daran erinnern, daß man dem meißnischen Kreis, und zwar in der Stadt Dresden, zum